

**Richtlinie für die Beantragung von Konsolidierungszuweisungen
sowie Sonder- und Ergänzungszuweisungen
gemäß § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(KonsAntragsRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
Vom 20. April 2020 – II 320-174- 10300-2020/011-001 –

Aufgrund des § 27 Absatz 4 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

- 1.1 Gemäß § 27 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) kann einer Gemeinde oder einem Landkreis auf Antrag eine Konsolidierungszuweisung als Grundzuweisung oder Mindestzuweisung für das jeweilige Haushaltsvorjahr durch das Ministerium für Inneres und Europa gewährt werden.
- 1.2 Gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V kann eine kreisangehörige Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, eine Sonder- und Ergänzungszuweisung beantragen.
- 1.3 In § 27 FAG M-V ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und nach welchem Verfahren die Zuweisungen nach Nummer 1.1 und 1.2 gewährt werden können. Mit dieser Richtlinie werden gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V die Formulare für die Beantragung von Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 und 2 FAG M-V festgelegt.

2 Antragstellung und Antragsformulare

- 2.1 Für die Beantragung von Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 und 2 FAG M-V stellt das Ministerium für Inneres und Europa jährlich zum 1. Januar des Antragsjahres für das jeweilige Haushaltsvorjahr, abweichend hiervon im Antragsjahr 2020 zum 1. Mai 2020, über das Internet im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Kommunales des Ministeriums für Inneres und Europa, unter dem Punkt Kommunale Haushaltskonsolidierung, Unterpunkt Zuweisungen nach § 27 FAG M-V folgende Formulare zur Verfügung:
 - a) Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V,
 - b) Antrag auf Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisung gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V,
 - c) Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.
- 2.2 Für den Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung oder einer Sonder- und Ergänzungszuweisung ist das für das Antragsjahr festgelegte Antragsformular zu verwenden. Die erforderlichen Angaben sind darin elektronisch zu erfassen. Die Höhe der möglichen Zuweisung wird im Formular automatisiert berechnet. Wenn die

Angaben vollständig erfasst worden sind, ist das Formular durch den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin der Kommune zu zeichnen und zu siegeln.

- 2.3 Erfolgt die Antragstellung durch eine kreisangehörige Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, ist der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde der Antrag für das jeweilige Haushaltsvorjahr bis zum 1. September des Antragsjahres vorzulegen. Diese nimmt mit dem unter Nummer 2.1 Buchstabe c bezeichneten Formular zum Antrag Stellung und leitet die Antragsunterlagen innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Gemeinde an das Ministerium für Inneres und Europa weiter.
- 2.4 Erfolgt die Antragstellung durch einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt, ist der Antrag dem Ministerium für Inneres und Europa als Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Frist nach Nummer 2.3 Satz 1 vorzulegen.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung vom 16. Februar 2015 (AmtsBl. M-V S. 70) außer Kraft.

Schwerin, den 20. April 2020

Jörg Hochheim
Abteilungsleiter der Abteilung Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht
im Ministerium für Inneres und Europa